

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Antrag auf Befreiung vom  
13.04.2022

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

**Bauort: 78176 Blumberg – Hondingen, Im Dorstel 11, Flst. Nr. 1466**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg - Hondingen Flst. Nr. 1467, 1465, 25/13

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Planverfasser/-in:



Rückwärtige Einfriedung des  
Grundstücks mit einem  
Glaszaun (Edelstahlgeländer mit  
Glasfüllung) mit einer Höhe von  
ca. 1,00 m

Datum, Unterschrift

## **Anlage zum Bauantrag**

### **Rückwärtige Einfriedung des Grundstücks mit einem Glaszaun (Edelstahlgeländer mit Glasfüllung) mit einer Höhe von ca. 1,00 m**

Die Antragsteller beabsichtigen die rückwärtige Einfriedung ihres Grundstücks Flst. Nr. 1466 mit einem Glaszaun (Edelstahlgeländer mit Glasfüllung) mit einer Höhe von ca. 1,00 m.

Grundsätzlich handelt es sich um ein „Verfahrensfreies Vorhaben“ entsprechend der Ziffer 7 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO.

Das Grundstück Flst. Nr. 1466 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 30.04.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kirchberg“.

Entsprechend § 16 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchberg“ sind als rückwärtige Einfriedung bis zu max. 1,00 m Höhe

- a) Holzzaun als Lattenzaun
- b) Heckenbepflanzung (standortgerechte Sorten)
- c) Maschendraht mit grünem Kunststoffüberzug
- d) Sockel bis 0,30 m in Kombination mit a), b) und c)

zulässig.

Die Art der geplanten Einfriedung ist nicht zulässig, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchberg“ erforderlich ist.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchberg“ für die Art der geplanten Einfriedung zugestimmt werden.

Nachdem die im Bebauungsplan festgesetzte Art der Einfriedung nicht mehr zeitgemäß ist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei einer künftigen Änderung des Bebauungsplanes die Art der Einfriedung neu festzusetzen.